

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johanniskirche 4/5.
Sekretär, Redakteur Fr. Höttner.
Sprechstunde d. Redaktion
Vermittlung von 11—12 Uhr
Wiederholung von 4—5 Uhr.
Abnahme der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Papiere in den Wochentagen
bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 154.

Sonnabend den 3. Juni.

1871.

Bur gesälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 4. Juni nur Vormittags bis 12 Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Wir machen mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Mai 1870 darauf aufmerksam,
dass wir zur Bequemlichkeit des sparenden Publicums drei Filial-Annahmestellen für Einlagen in
die städtische Sparcasse

- 1) bei Herrn G. Göring, Marienapotheke, Lange Straße Nr. 23,
- 2) bei Herrn Gebr. Spillner, Drogengeschäft, Windmühlstraße 30,
- 3) bei Herrn Th. Schwarz, Lindenapotheke, Weststraße Nr. 17 a

erzielen haben, woselbst jeden Werktag von früh 8 bis Nachmittags 3 Uhr statutennäßige Spar-
einlagen von 10 Neugroschen bis 50 Thaler niedergelegt, die Quittungsbücher aber gegen die erhaltenen
Intercambi-Quittungen

- im 1. Filial von Dienstag Mittag 12 Uhr ab,
- im 2. Filial von Donnerstag Mittag 12 Uhr ab,
- im 3. Filial von Freitag Mittag 12 Uhr ab

in Empfang genommen werden können

Leipzig, 25. Mai 1871.

Die Deputation für Leibhans und Sparcasse.

Aus Stadt und Land.

* Leipzig, 2. Juni. Das amtliche „Dresden, Journal“ meldet: In Bezug auf die Rückkehr unserer Truppen, den königl. sächsischen (XII.) Armeecorps, können wir aus bester Quelle folgen, dass mittheilen: Die 23. Division, das 1. Jäger-
bataillon Nr. 12, die Cavalleriedivision, die Kavallerie, sowie 9 Lazarets und sonstige Branchen haben bereits am 1. Juni den Rückmarsch an den Rhein angetreten, von wo der weitere Rücktransport nach Sachsen auf der Eisenbahn erfolgen wird, so dass der Heimkehr der genannten Abtheilungen mit Ende des laufenden Monats entgegengesehen werden darf. Der Aufbruch aus den dermaligen Kantonelementen erfolgt in 4 Staffeln, von welchen die erste am 7. Juni verlässt, wohin auch das Generalcommando vom 3. bis 10. Juni das Hauptquartier zu verlegen beabsichtigt, erreichen wird. Weitere und nähere Mittheilungen über den Marsch der Truppen zu geben, werden wir demnächst in der Lage sein.

Die 24. Division wird zwar vorläufig noch in den bezeichneten Districten stehen bleiben; da jedoch, wie wir vernahmen, ihre Ablösung durch andere Truppen bald zu erwarten ist, so wird auch diese Division, für welche schon von Frankreich aus der Rücktransport auf der Eisenbahn in Aussicht steht, vorläufig nicht zu ihren Truppenheilen begeben

sollen.)

□ Leipzig, 2. Juni. Die heisige Mendelssohn-Stiftung hat vor kurzem ihren vierten Bericht, aus die Jahre 1869 und 1870, veröffentlicht, aus welchem die wachsende Wirksamkeit derselben in sehr erfreulicher Weise zu ersehen ist. So gering die Mittel waren, mit denen begonnen werden konnte, so sind doch schon im längsten

Jahre zur Förderung der Stiftungsweste 962 Thlr. verwandt worden, während gleichzeitig der festen Fonds, der am 31. December 1868 auf 1450 Thlr. sich bezifferte, sich seitdem mehr als verdoppelt und am 31. December 1870 mit einem Bestande von 3021 Thlr. abschloss. Doch auch die Aus-

prüche an die Stiftung gingen mit ihrer gesteigerten Entwicklung Hand in Hand; es ist gezeigt, dass manchen wackeren und treibamen Jüngern der Kunst und Wissenschaft, deren Einige bereits sehr hervorragende Stellen eingenommen, kräftig zu unterstützen, und es ist auch eine große Zahl von Unterstützungs-Gehuchen, deren Veranlassung die jüngste Kriegszeit war, und eine nicht kleine Zahl von Deutschen, die aus Frankreich ausgewandert wurden, ohne Unterschied der Konfession, mit Gaben beräumt worden.

Die beiden Vorständen des Verwaltungsrathes der Mendelssohn-Stiftung sind dermalen die Herren Hermann Meyer und Dr. H. M. Goldschmidt, die beiden Vorständen des Stiftungsausschusses die Herren Professor Dr. Gul. Furst und Moritz Kohner.

□ Leipzig, 2. Juni. Der Verein „Klappräkassen“ eröffnet mit Sonnabend den 3. Juni seine wöchentlichen Versammlungen im Trianon-Saal des Schützenhauses mit einem Familienabende, natürlich unter Anteilnahme von Damen. Wie bisher werden in diesen Zusammenkünften Musik, Gesang, declamatorische und Redevorträge neben heiterer und anregender Geselligkeit gepflegt, und es ist für den heutigen ersten Abend ein interessantes Programm zusammengestellt, in welchem alle jene Richtungen vertreten sein werden; denn neben einem Trio von Schumann und anderen musikalischen Vorträgen sind auch Gesang und Declamation vorgesehen. Außer den festgestellten Nummern für das Programm wird sich auch noch manches Weitere finden.

§ 1. Das Bundes-Oberhandelsgericht zu Leipzig tritt als oberster Gerichtshof für Elsass und Lothringen an die Stelle des Cassationshofes zu Paris. — § 2. Die Zuständigkeit und das Prozeßverfahren bestimmen sich nach den Elsass und Lothringen für den obersten Gerichtshof geltenden Gesetzen. Ein besonderes Admissionsverfahren über das Cassationsrecht hat jedoch nicht statt. Auf die Einziehung der Gerichtshöfe und Stempel, sowie die Erstattung der Rechtsformen auswärtiger Anwälte oder Advocaten finden die Bestimmungen im § 22 des Gesetzes vom 12. Juni 1869, betreffende die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Hansestädte (Bundesgerichtsbl. 20) Anwendung. — § 3. Bei dem Bundes-Oberhandelsgericht kann ein besonderer Beamter mit Wahrnehmung der Berechtigungen des Staats anwaltschaft beauftragt werden. Bis dies geschieht, hat der Präsident des Gerichtshofes zur Vertretung der Staatsanwaltschaft in den aus Elsass und Lothringen an denselben gelangenden Sachen ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts, einem in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder einen dort wohnhaften Advocaten zu ernennen. — § 4. Die Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts können auch Rechtsanwälte aus Elsass und Lothringen ernannt werden, welche nach den dortigen Gesetzen befähigt sind, zu rechtsfähigen Mitgliedern eines obersten Gerichtshofes ernannt zu werden.

— § 5. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

r. Leipzig, 2. Juni. Die heisige Mendelssohn-Stiftung hat vor kurzem ihren vierten Bericht, aus die Jahre 1869 und 1870, veröffentlicht, aus welchem die wachsende Wirksamkeit derselben in sehr erfreulicher Weise zu ersehen ist. So gering die Mittel waren, mit denen begonnen werden konnte, so sind doch schon im längsten

Jahre zur Förderung der Stiftungsweste 962 Thlr. verwandt worden, während gleichzeitig der festen Fonds, der am 31. December 1868 auf 1450 Thlr. sich bezifferte, sich seitdem mehr als verdoppelt und am 31. December 1870 mit einem Bestande von 3021 Thlr. abschloss. Doch auch die Aus-

prüche an die Stiftung gingen mit ihrer gesteigerten Entwicklung Hand in Hand; es ist gezeigt, dass manchen wackeren und treibamen Jüngern der Kunst und Wissenschaft, deren Einige bereits sehr hervorragende Stellen eingenommen, kräftig zu unterstützen, und es ist auch eine große Zahl von Unterstützungs-Gehuchen, deren Veranlassung die jüngste Kriegszeit war, und eine nicht kleine Zahl von Deutschen, die aus Frankreich ausgewandert wurden, ohne Unterschied der Konfession, mit Gaben beräumt worden.

Die beiden Vorständen des Verwaltungsrathes der Mendelssohn-Stiftung sind dermalen die Herren Hermann Meyer und Dr. H. M. Goldschmidt, die beiden Vorständen des Stiftungsausschusses die Herren Professor Dr. Gul. Furst und Moritz Kohner.

□ Leipzig, 2. Juni. Der Verein „Klappräkassen“ eröffnet mit Sonnabend den 3. Juni seine wöchentlichen Versammlungen im Trianon-Saal des Schützenhauses mit einem Familienabende, natürlich unter Anteilnahme von Damen. Wie bisher werden in diesen Zusammenkünften Musik, Gesang, declamatorische und Redevorträge neben heiterer und anregender Geselligkeit gepflegt, und es ist für den heutigen ersten Abend ein interessantes Programm zusammengestellt, in welchem alle jene Richtungen vertreten sein werden; denn neben einem Trio von Schumann und anderen musikalischen Vorträgen sind auch Gesang und Declamation vorgesehen. Außer den festgestellten Nummern für das Programm wird sich auch noch manches Weitere finden.

— § 5. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 6. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 7. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 8. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 9. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 10. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 11. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 12. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 13. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 14. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 15. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 16. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 17. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 18. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 19. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 20. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 21. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 22. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 23. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 24. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 25. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 26. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 27. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 28. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 29. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 30. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 31. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 32. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 33. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 34. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 35. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 36. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 37. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 38. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 39. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 40. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.

— § 41. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, einschließlich der zur Instruction der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes sind auch die im Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis zugelassenen Advocaten berechtigt.